



**Betreff:**

öffentlich

**Umwandlung des Eigenbetriebes Klinikum Ernst von Bergmann in eine 100% städtische gGmbH**

Erstellungsdatum 09.10.2001

Eingang 02: \_\_\_\_\_

Geschäftsbereich/FB: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Umwandlung des Eigenbetriebes Klinikum " Ernst von Bergmann" in eine 100% städtische gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den anliegenden Gesellschaftsvertrag der Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam gGmbH zur Eintragung in das Handelsregister zu bringen.

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium: \_\_\_\_\_

Sitzung am: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**                       Ja                       Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

**V. Finanzielle Auswirkungen**

Für die Landeshauptstadt Potsdam ergeben sich keine finanziellen Belastungen.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

**Begründung:**

## I. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 35 Abs. 2, Ziff 25 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist der Gemeindevertretung die Entscheidung über die Beteiligung der Gemeinde an privatrechtlichen Unternehmen, die Gründung, Auflösung und Veräußerung solcher Unternehmen vorbehalten.

Der Klinikumskonferenz kommt gemäß § 8 Abs. 1, 7. Spiegelstrich der Eigenbetriebssatzung des Klinikum "Ernst von Bergmann" Potsdam die Vorberatung solcher wesentlicher Änderungen der Betriebsstruktur zu.

## II. Bisheriger Werdegang

Zur Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam an die Vorschriften der Eigenbetriebssatzung wurde von der Klinikumskonferenz eine Arbeitsgruppe Klinikumssatzung eingesetzt. Der von der Arbeitsgruppe erstellte Entwurf einer überarbeiteten Eigenbetriebssatzung wurde dem Ministerium des Innern zur Prüfung vorgelegt.

Im seinem Antwortschreiben zeigte das Ministerium auf, dass insbesondere die im Entwurf geregelten Zuständigkeiten der Klinikumsleitung, der Klinikumskonferenz, des Oberbürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung nicht im Einklang mit den zwingenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung stehen.

U.a. stößt das Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam regelmäßig an die Schranken, die der Kompetenz der Klinikumsleitung bezüglich der in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Oberbürgermeister definierten Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie der Personalverwaltung gesetzt sind.

Mit der Zielsetzung, dem Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam effektivere Gestaltungsmöglichkeiten zu schaffen, wurde auf Vorschlag der Satzungskommission daraufhin durch die Klinikumskonferenz die Beauftragung einer Anwaltskanzlei und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung alternativer Rechtsform beschlossen. In ihren gutachterlichen Stellungnahmen wird von beiden festgestellt, dass die Rechtsform der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine geeignete Alternative zum Eigenbetrieb ist.

Für die Erarbeitung der notwendigen Unterlagen wurden die Arbeitsgruppen "Gesellschaftsvertrag" und "Personalüberleitung" gebildet.

## III. Sachstand

Nach Vorlage der durch die o.g. zwei Arbeitsgruppen erstellten Unterlagen hat die Klinikumskonferenz in ihrer Sitzung am 13. September 2001 die Umwandlung des Eigenbetriebes Klinikum Ernst von Bergmann in eine 100% städtische gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Einreichung des

Gesellschaftsvertrages einer zukünftigen Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam gGmbH einschließlich

Anlage 1: Vermögensübersicht (wird mit der Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2001 erstellt),  
Anlage 2: Wahlordnung für die Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat,  
Anlage 3: Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,  
Anlage 4: Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der Klinikumsleitung und  
Anlage 5: Personalüberleitungsvertrag

in die Stadtverordnetenversammlung befürwortet.

Nach einer Vorprüfung der o.g. Unterlagen durch das Ministerium des Innern und im Ergebnis eines weiteren Gespräches vor Ort wurden in einigen wenigen Punkten, insbesondere in der Besetzung des Aufsichtsrates, insbesondere weitere Anpassungen an die rechtlichen Vorschriften vorgenommen.

Entsprechend der vorgenannten Gespräche im Ministerium des Innern geht die Verwaltung von der Genehmigungsfähigkeit des Gesellschaftsvertrages sowie der Anlagen in der vorliegenden

Form aus.

#### **IV. Auswirkungen der Umwandlung in eine Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam gGmbH**

Durch die Umwandlung des Eigenbetriebes in eine 100% städtische gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird auf der Grundlage des vorliegenden Gesellschaftsvertrages und seiner Anlagen eine Erweiterung der Selbständigkeit, Flexibilität und wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit des Klinikums ermöglicht und gleichzeitig die notwendige Einflussnahme der Landeshauptstadt Potsdam auf die Gesellschaft sowie das weitgehende Festhalten an die auch im Eigenbetrieb für die Mitarbeiter des Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam festgeschriebenen grundlegenden personellen Ansprüche gesichert.

So gehen die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer vollständig auf die neue Gesellschaft über. Das gilt auch für die einzelvertragliche Vereinbarung hinsichtlich der Anwendung des BAT-O/BMT-G-O. Die Zusatzversorgung kann fortgeführt werden und an Stelle des Personalvertretungsgesetzes gilt in der Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam gGmbH das Betriebsverfassungsgesetz.

siehe Org.-Vorlage

Gesellschaftsvertrag der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH

dazu

Anlage 1: Vermögensübersicht gem. § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH

Anlage 2: Wahlordnung für die Arbeitnehmervereiner im Aufsichtsrat der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH

Anlage 3: Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH

Anlage 4: Geschäftsordnung für den Geschäftsführer und die Klinikumsleitung...

Anlage 5: Vereinbarung zur Personalüberleitung für die Arbeitnehmer des Klinikums Ernst von Bergmann